

## Anlage 01 zum Trägerrundschreiben 05/23

### Maßnahmen und Empfehlungen zur Sicherung und Erhöhung der Kapazitäten hinsichtlich der Lehrkräfte, Einstufenden und Prüfenden in Berufssprachkursen

#### I. Verlängerung der Maßnahmen im Bereich der Lehrkräftezulassung und -qualifizierung in Berufssprachkursen gemäß TRS BSK 11/22, TRS BSK 17/22 und TRS BSK 1/23

<p><b><u>Lehrkräfte und Einstufende in Berufssprachkursen</u></b></p> <p>Zeitraum/Frist: 01.07.2022 – 31.12.2024</p>	<p><b>Nach § 15 IntV zugelassene Teilnehmende an der Zusatzqualifizierung für Lehrkräfte in Berufssprachkursen (ZQ BSK)</b></p> <p>Mit Befristung <b>bis zum 31.12.2024</b> dürfen nach § 15 IntV zugelassene Lehrkräfte im Rahmen einer modifizierten Ausnahmeregelung in Berufssprachkursen <b>unterrichten</b> und <b>einstufen</b>, sofern diese Lehrkräfte ihre aktuelle Teilnahme an einer ZQ BSK beim Kursträger unter Verwendung des Vordrucks in Anlage 2 bestätigen. Die Bestätigung der Lehrkraft muss vom Kursträger vorgehalten und bei Kurskontrollen nachgewiesen werden. Eine Vorlage von Nachweisen der ZQ-Einrichtung beim Kursträger oder beim BAMF sowie eine Zusendung der Bestätigung an das BAMF ist nicht notwendig.</p> <p><b>Neu:</b> Für den Einsatz in Berufssprachkursen mit dem Sprachzielniveau C1 und C2 muss außerdem ein Nachweis der Lehrkraft über Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C2 (entsprechend den BAMF-Kriterien) vorliegen.</p>
<p><b><u>Spezielle Ausnahmeregelung für Lehrkräfte und Einstufende in Berufssprachkursen mit vollendetem 60. Lebensjahr</u></b></p> <p>Zeitraum/Frist: 01.07.2022 – 31.12.2024</p>	<p><b>Nach § 15 IntV zugelassene Personen mit vollendetem 60. Lebensjahr</b></p> <p><b><u>Neu (Öffnung für alle Personen über 60 Jahre; Beibehalten des Stichtags für die Unterrichtserfahrung 30.06.2022):</u></b></p> <p><b>Alle</b> nach § 15 IntV zugelassenen Personen, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, dürfen <b>befristet bis zum 31.12.2024</b> in Berufssprachkursen <b>unterrichten</b> und <b>einstufen</b>, sofern sie bereits bis zum 30.06.2022 Unterrichtserfahrung in Berufssprachkursen des BAMF im Umfang von mindestens 1.200 Unterrichtseinheiten erworben haben.</p> <p>Der Nachweis mit Angaben zu Kursen, Niveaustufen und geleisteten Unterrichtseinheiten muss in schriftlicher Form vom</p>

	<p>Kursträger bei Kurskontrollen vorgehalten werden. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der ZQ BSK entfällt bis Fristende für die o.g. Personengruppe, die Teilnahme an der ZQ BSK wird jedoch weiterhin empfohlen.</p> <p><b>Neu:</b> Für den Einsatz in Berufssprachkursen mit dem Sprachzielniveau C1 und C2 muss außerdem ein Nachweis der Lehrkraft über Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C2 (entsprechend den BAMF-Kriterien) vorliegen.</p>
<p><b><u>Spezielle Ausnahmeregelung für Vertretungslehrkräfte in Berufssprachkursen</u></b></p> <p>Zeitraum/Frist: 20.01.2023 – 31.12.2024</p>	<p><b>Nach § 15 IntV zugelassene Vertretungslehrkräfte ohne Zulassung nach § 18 DeuFöV</b></p> <p>Mit Befristung <b>bis zum 31.12.2024</b> dürfen nach § 15 IntV zugelassene Lehrkräfte im Rahmen einer Ausnahmeregelung zur Vermeidung von Kursverzögerungen oder Kursabbrüchen <b>kurzfristig als Vertretungslehrkräfte</b> in Berufssprachkursen eingesetzt werden. Der Einsatz von Vertretungslehrkräften ohne Zulassung nach § 18 DeuFöV darf ausschließlich in gut begründeten Ausnahmefällen (Krankheitsvertretung; Personalausfall etc.) erfolgen und ist <b>insgesamt auf maximal 100 Unterrichtseinheiten pro Berufssprachkurs zu begrenzen</b> sowie von Außendienstmitarbeitenden des BAMF vorab zu genehmigen.</p> <p><b>Neu:</b> Für den Einsatz in Berufssprachkursen mit dem Sprachzielniveau C1 und C2 muss außerdem ein Nachweis der Lehrkraft über Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C2 (entsprechend den BAMF-Kriterien) vorliegen.</p>
<p><b><u>Abweichende Verlängerung der Ausnahmeregelung für Prüfende in Berufssprachkursen</u></b></p> <p>Zeitraum/Frist: 01.07.2022 – 30.06.2024</p>	<p>Mit Befristung <b>bis zum 30.06.2024</b> (hier abweichend von den oben genannten Regelungen) gilt für Prüfende, dass sie den „Deutsch-Test für den Beruf“ (DTB) durchführen können, wenn sie über eine Zulassung nach § 18 DeuFöV verfügen oder ihre aktuelle Teilnahme an einer ZQ BSK beim Kursträger (unter Verwendung des Vordrucks „Selbstauskunft“ in Anlage 2) bestätigt haben.</p> <p>Die bis zum 30.06.2024 geltende Ausnahmegenehmigung für Prüfende mit vollendetem 60. Lebensjahr gemäß TRS BSK 17/22 bleibt weiterhin gültig.</p> <p>Weitere Voraussetzungen für eine DTB-Prüfberechtigung sind der Webseite von telc zu entnehmen.</p>

	<p><b><u>Ab dem 01.07.2024 benötigen alle Prüfenden die jeweils gültige telc Prüfendenlizenz DTB. Eine wichtige Voraussetzung zum Erwerb der Prüfendenlizenz ist die Zulassung nach § 18 DeuFöV.</u></b></p>
--	--

**II. Neu: Befristete kursbezogene Ausnahmeregelung für den Einsatz einer nach § 15 IntV zugelassenen Lehrkraft ohne Zulassung nach § 18 DeuFöV in einem Berufssprachkurs im Umfang von mehr als 100 Unterrichtseinheiten pro Kurs**

<p><b><u>Spezielle kursbezogene Ausnahmeregelungen für Lehrkräfte in Berufssprachkursen ohne Zulassung nach § 18 DeuFöV</u></b></p> <p>Zeitraum/Frist: Ab sofort bis 31.12.2024</p>	<p>Mit Befristung <b><u>bis zum 31.12.2024</u></b> dürfen nach § 15 IntV zugelassene Lehrkräfte ohne Zulassung nach § 18 DeuFöV, die nicht unter eine der Ausnahmeregelungen nach Punkt I. fallen, <b><u>in absoluten Ausnahme- und Bedarfsfällen unter Beachtung der nachfolgenden Kriterien</u></b> für die Dauer eines gesamten Kurses eingesetzt werden.</p> <p>Der Einsatz von nach § 15 IntV zugelassenen Lehrkräften ohne Zulassung nach § 18 DeuFöV ist für jeden Berufssprachkurs gesondert zu prüfen und von den jeweils zuständigen Außendienstmitarbeitenden des BAMF vorab zu genehmigen:</p> <p><b>Kriterienkatalog für den Einsatz der o.g. Lehrkräfte</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine Lehrkraft mit Zulassung nach § 18 DeuFöV oder einer der aktuellen Ausnahmeregelungen ist zum aktuellen Zeitpunkt beim Kursträger nicht verfügbar.</li> <li>2. Der Kursträger hat bereits intern überprüft, inwiefern seine nach § 18 DeuFöV zugelassenen Lehrkräfte aktuell ausschließlich in Integrationskursen unterrichten und hat entsprechende Bemühungen unternommen, Lehrkräfte mit Zulassung nach § 15 IntV bzw. mit Zulassung nach § 18 DeuFöV entsprechend ihren Zulassungen in Integrations- und Berufssprachkursen einzusetzen.</li> <li>3. Auch nach Abfrage bei anderen Kursträgern aus dem professionellen regionalen Netzwerk konnte keine Lehrkraft rekrutiert werden, die über eine Zulassung nach § 18 DeuFöV verfügt oder im Rahmen einer der aktuellen Ausnahmeregelungen unterrichten darf.</li> <li>4. Eine Durchführung des geplanten Kurses im virtuellen Format unter Zuschaltung einer nach § 18 DeuFöV zugelassenen bzw. im Rahmen einer Ausnahmeregelung zum</li> </ol>
---	---

	<p>Unterrichten berechtigten Lehrkraft eines anderen Kurs-trägers ist nicht möglich.</p> <p>5. Eine Änderung der bestehenden Kursmodalitäten (Ver-schiebung der Kurszeiten; Umwandlung eines Vollzeitkur-ses in Teilzeit, Tausch der Kurstage etc.) ist nicht möglich bzw. mit inakzeptablen Nachteilen verbunden.</p> <p><b>Mindestanforderungen an Lehrkräfte</b></p> <p>Darüber hinaus sind folgende Mindestanforderungen für Lehr-kräfte im Rahmen einer befristeten kurzbezogenen Ausnah-meregelung für Berufssprachkurse zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Eine nach § 15 zugelassene Lehrkraft verfügt bereits über <b>mindestens 500 Unterrichtseinheiten Sprachlehrerfah-rung in Integrations- und/oder Berufssprachkursen</b> des BAMF.</li><li>• Für den Einsatz in Berufssprachkursen mit dem Sprachziel-niveau C1 und C2 liegt <b>ein Nachweis der Lehrkraft über Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C2</b> (entspre-chend den BAMF-Kriterien) vor.</li></ul>
--	---

### III. Weiterentwicklung der Kriterien für eine Direktzulassung nach § 18 Abs. 5 DeuFöV

Die bereits zum 01.02.2023 erweiterte Liste der Fachqualifikationen für eine Direktzulassung nach § 18 Abs. 5 DeuFöV (vgl. Anlage 3) wird hiermit um einige weitere einschlägige Abschlüsse und Fachqualifikationen ergänzt:

*Bereits bestehende Regelung:*

Beim Vorliegen

- eines in Deutschland erworbenen Hochschulabschlusses in „Deutsch als Zweit-/Fremd-sprache“ **oder**
- beim Vorliegen einer Zulassung nach § 15 IntV **in Verbindung** mit einem Nachweis über mindestens 500 Unterrichtseinheiten Sprachlehrerfahrung DaF/DaZ in der Erwachse-nenbildung

kann die fachliche Vorqualifikation der Lehrkraft anerkannt werden, **wenn außerdem einer der folgenden Nachweise vorliegt:**

**Neu:**

- Nachweis über ein abgeschlossenes Studienfach Arbeits- und Organisationspsychologie oder Wirtschaftspsychologie
- Nachweis über ein abgeschlossenes Studienfach Wirtschaftsrecht oder Arbeitsrecht

- Nachweis über die Lehrtätigkeit im Unterrichtsfach „Wirtschaft“ oder „Berufswahlunterricht“ an allgemeinen und berufsbildenden Schulen im Umfang von mindestens einem Schuljahr

Darüber hinaus sind für eine Direktzulassung nach § 18 Abs. 5 DeuFöV Deutschkenntnisse mindestens auf Sprachniveau C1 nach dem GER nachzuweisen.

#### IV. Maßnahmen und Empfehlungen zur Sicherung und Erhöhung der Kapazitäten im Bereich der Prüfungen „Deutsch-Test für den Beruf“ (DTB)

##### a) Pilotierung einer hybriden Durchführung der mündlichen DTB-Prüfungen auf den Sprachniveaustufen A2 bis C1

**Ab dem Prüfungstermin 08./09.09.2023 mit Befristung bis zum 31.12.2024** dürfen mündliche DTB-Prüfungen auf allen Sprachniveaustufen A2 bis C1 sowohl im weiterhin gültigen Präsenzformat als auch – alternativ dazu – im hybriden Format nach dem folgenden Modell durchgeführt werden: **Die Prüfungsteilnehmenden und eine Prüfperson befinden sich im Prüfungsraum, die zweite Prüfperson wird virtuell zugeschaltet.**

Entsprechende Anpassungen der Organisations- und Durchführungshinweise für die Pilotierung der hybriden DTB-Prüfungen werden demnächst bekannt gegeben.

Zu beachten ist außerdem, dass der Einsatz der Prüfenden in allen DTB-Prüfungen (unabhängig vom Präsenz- oder Hybrid-Format) weiterhin ausschließlich entsprechend deren gültigen Prüfberechtigung bzw. Prüfendenlizenz erfolgen darf: **Die befristeten Prüfberechtigungen DTB laufen zum 30.06.2024 aus. Ab dem 01.07.2024 benötigen alle Prüfenden die jeweils gültige telc Prüfendenlizenz DTB.**

##### b) Einmalige befristete Flexibilisierung der Gültigkeitsdauer der Prüfendenlizenzen DTB

Die telc Prüfendenlizenzen DTB haben grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Abweichend davon wird im Rahmen einer befristeten einmaligen Ausnahmeregelung die Gültigkeitsdauer der Prüfendenlizenzen DTB auf vier Jahre wie folgt verlängert:

- **Alle bis zum 31.12.2023** erworbenen Prüfendenlizenzen DTB haben **eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren** ab dem Zeitpunkt der Lizenzerteilung. Diese Regelung dient dazu, den Übergang von der Prüfberechtigung zur Prüfendenlizenz zu erleichtern und zu beschleunigen. Für bereits früher erworbene DTB-Lizenzen wird die Laufzeit rückwirkend entsprechend angepasst.
- Ab dem 01.01.2024 werden alle Prüfendenlizenzen die reguläre Laufzeit von drei Jahren haben. Die DTB-Prüfberechtigung als Übergangslösung zur Einführung der Deutsch-Tests für den Beruf läuft deshalb zum 30.06.2024 aus.

**c) Empfehlungen für eine optimierte Planung der mündlichen Prüfungstermine vor Ort**

Der Termin für das Ablegen der schriftlichen DTB-Prüfungen findet größtenteils zentralisiert im zweiwöchentlichen Rhythmus statt.

Dabei darf **der Zeitpunkt des mündlichen Prüfungsteils bis zu sieben Tage nach dem schriftlichen Prüfungstermin liegen**. Es wird empfohlen, von dieser flexiblen Regelung Gebrauch zu machen und die mündlichen DTB-Prüfungen vor Ort auch auf Zeiten außerhalb des Wochenendes und außerhalb der Kurszeiten zu legen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Aufsicht beim schriftlichen Prüfungsteil DTB nicht zwingend von einer nach § 18 DeuFöV zugelassenen Lehrkraft bzw. Prüfperson erfolgen muss. Bei Bedarf könnten beispielweise auch andere Mitarbeitende des Kursträgers (z.B. Verwaltungskräfte) Unterstützung leisten. Diese Regelung ermöglicht zusätzliche Flexibilität und damit einen optimierten Einsatz von DTB-Prüfenden.

**d) Empfehlungen für die Nutzung der Datenbank telc Connect**

Die **Datenbank telc Connect**, die die zur Verfügung stehenden DTB-Prüfberechtigten und DTB-Prüfenden erfasst, wird von telc fortlaufend aktualisiert.

Den befugten Prüfungsstellen wird empfohlen, die aktualisierten Informationen regelmäßig in der **Datenbank telc Connect** zu prüfen und bei Bedarf neue Prüfende zu kontaktieren.